Verwaltung
11.11.2025
3484/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Wahlprüfungsausschuss	Entscheidung	19.11.2025

Bestellung einer Schriftführung

Sachverhalt:

Nach § 58 Abs. 7 i. V. m. § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist über die Beschlüsse des Wahlprüfungsausschusses eine Niederschrift aufzunehmen und hierfür eine Schriftführung zu bestellen. Die Verwaltung schlägt Frau Christina Kamphausen vor.

Beschlussvorschlag:

Frau Christina Kamphausen wird als Schriftführerin für den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Geilenkirchen bestellt.

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)